

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. André Hahn, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/2198 –**

### **Operation „Pamir“ des Bundesnachrichtendienstes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Laut einem Medienbericht (<https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/bnd-china-kooperation-101.html>) war der Bundesnachrichtendienst (BND) in den 80er- und 90er-Jahren in einer sogenannten Operation „Pamir“ zusammen oder in Ergänzung zum US-Auslandsgeheimdienst Central Intelligence Agency (CIA) operativ in der Volksrepublik China tätig. Demnach wurde dort in Kooperation mit einem chinesischen Geheimdienst eine Abhörstation zur Überwachung russischer Atomtestanlagen in der westchinesischen Provinz Xinjiang unterhalten. Nach dem Tian'anmen-Massaker 1989 habe die CIA die Kooperation abgebrochen, während sie vom BND fortgeführt worden sei. Der Medienbericht beruft sich auf unveröffentlichte BND-interne Unterlagen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Fragen 1, 2 und 4 bis 9 sowie Teile der Fragen 11, 12 und 13 betreffen solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen daher zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen nicht erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit dem ausländischen Partner besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit des BND mit ausländischen Nachrichtendiensten haben. Dies gilt für alle ausländischen Nachrichtendienste, mit denen der BND zusammenarbeitet, unabhängig vom politischen System der Staaten.

Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit

der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des BND – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Aufgabenerfüllung des BND jedoch unerlässlich.

Insbesondere die Gewinnung von Informationen durch technische Aufklärung und aus Kooperationen der Technischen Aufklärung mit Partnerdiensten ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des BND unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen. Das sonstige Informationsaufkommen des BND ist nicht ausreichend, um ein vollständiges Bild zu erhalten und Informationsdefizite im Bereich der technischen Aufklärung vollständig zu kompensieren.

Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt zudem die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten zu der Methodik und zu besonders schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten des BND bekannt würden, infolgedessen sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf die konkreten Vorgehensweisen und Methoden des BND ziehen könnten. Auch dies würde die bereits genannten Folgen mit sich bringen.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des BND nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des BND so detailliert, dass daraus unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten gezogen werden können. Eine Bekanntgabe dieser Informationen, auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern, kann dem Schutzbedürfnis somit nicht Rechnung tragen, da bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich wäre.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

1. In welchem Jahr nahm der BND bzw. seine Vorlaufeinrichtung „Organisation Gehlen“ erstmals Kontakt zu einem Geheimdienst der Volksrepublik China auf?
2. Bestehen aktuell Kooperationsabkommen des BND mit Geheimdiensten der Volksrepublik China, und wenn ja, mit welchen?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Unterhält der BND eine Residentur in der Volksrepublik China, und wenn ja, seit wann?

Die Frage betrifft solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen daher zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung dieser Frage nicht erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung findet seine Grenzen in den gleichfalls Verfassungsrang genießenden schutzwürdigen Interessen des Staatswohls. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu in hohem Maße schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten des BND bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nicht-staatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten des BND ziehen. Dies könnte folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung und Analysefähigkeit zur Folge haben, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des BND – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des BND jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen. Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des BND nicht ausreichend Rechnung tragen.

Die angefragten Inhalte beschreiben die Arbeitsweise des BND so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängerinnen und Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen in ihrer Detailtiefe derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht in diesem besonderen Einzelfall wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Dabei ist der Umstand, dass die Antwort nicht gegeben werden kann, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

4. Was war Gegenstand oder Aufklärungsziel der Operation „Pamir“?
5. Wo geographisch genau und in welchem Zeitraum wurde die Operation „Pamir“ durchgeführt?
6. Wer waren die Kooperationspartner des BND bei der Operation „Pamir“ innerhalb und außerhalb der Volksrepublik China?
7. War die Operation „Pamir“ durch die CIA veranlasst oder handelte der BND eigenständig?
8. Wer genau waren die Teilnehmer einer Delegationsreise aus BND-Mitarbeitern und Bundestagsabgeordneten, die dem eingangs genannten Medienbericht zufolge im Juli 1985 nach Peking reisten, um die Geheimdienstkooperation mit der chinesischen Seite zu vereinbaren?

9. Wurde der Volksrepublik China im Rahmen der Operation „Pamir“ von deutscher Seite Abhörtechnik zur Verfügung gestellt, und wenn ja, in welchem Umfang, und in welchem Geldwert?

Die Fragen 4 bis 9 werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

10. Ist es richtig, dass die Spionagetätigkeit von Geheimdiensten der Volksrepublik China in Deutschland in den Jahresberichten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) im Zeitraum von 1981 bis 1995 und während der Operation „Pamir“ nicht mehr aufgeführt wurde, und wenn ja, wer im Bundeskanzleramt oder in der Bundesregierung veranlasste dies?

Die Spionagetätigkeit von Geheimdiensten der Volksrepublik China wurde in den Verfassungsschutzberichten der Jahre 1982 bis einschließlich 1994 nicht explizit aufgeführt. Herausgeber des Verfassungsschutzberichts ist das BMI (siehe § 16 Absatz 2 BVerfSchG). Die Hintergründe für die nicht erfolgte Nennung in den Jahresberichten lässt sich dort aufgrund des lange zurückliegenden Zeitraums mit unmittelbar verfügbaren Erkenntnissen nicht mehr nachvollziehen. Die Klärung der Frage würde die Sichtung eines immensen Papieraktenbestandes erforderlich machen, welcher aufgrund des lange zurückliegenden Zeitraumes in der Regel nicht digitalisiert zur Verfügung steht. Erforderlich wäre eine händische Suche, auch da mittels Abfrage einzelner Suchbegriffe wo möglich, keine vollständige Trefferliste garantieren werden würde. Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde die Ressourcen in den betroffenen Abteilungen für einen nicht absehbaren Zeitraum vollständig beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (BVerfGE 147, 50, 147 f.). Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

11. Wie wurde das Tian'anmen-Massaker 1989 durch den BND analytisch eingestuft, und was waren im Einzelnen die Gründe dafür, dass der BND im Unterschied zur CIA die Kooperation mit der chinesischen Seite fortsetzte?

Die Antwort auf die Frage kann nicht offen erfolgen.

Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zur Methodik sowie der Erkenntnislage des BND einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informa-

tionen werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“\* eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

Darüber hinaus wird zur zweiten Teilfrage auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. Wann genau werden die Unterlagen des BND zur Operation „Pamir“ für die wissenschaftliche Forschung freigegeben?

Mehr als 30 Jahre alte Unterlagen des BND können von jeder Person auf Antrag (§ 11 Absatz 6 BArchG) mit Ausnahme noch schutzwürdiger Teile genutzt werden. Eine Nutzung historischer Unterlagen des BND ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 BArchG insbesondere dann ausgeschlossen, wenn zwingende Gründe des nachrichtendienstlichen Quellen- und Methodenschutzes und/oder der Schutz der Identität der bei dem BND beschäftigten Personen entgegenstehen. Dies ergibt sich aus den jeweiligen Umständen des Einzelfalles. Außerdem verbietet sich eine Nutzung entsprechender Unterlagen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 BArchG dann, wenn sie nicht der (alleinigen) Verfügungsberechtigung des BND unterliegen. Insofern können nicht der (alleinigen) Verfügungsberechtigung des BND unterliegende Unterlagen erst nach Zustimmung aller verfügbungsberechtigten Stellen nutzbar gemacht werden. Im Übrigen können auch Belange des Staatswohls (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 BArchG) sowie schutzwürdige Interessen Betroffener (§ 13 Absatz 1 Nummer 2 BArchG) einer (uneingeschränkten) Nutzung historischer Unterlagen entgegenstehen.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

13. Wie viele deutsche Staatsbürger wurden seit Beendigung der Operation „Pamir“ wegen Spionagetätigkeit für einen Geheimdienst der Volksrepublik China verurteilt?

Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit werden durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof konsequent verfolgt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. Seit wann und in welcher Funktion war der nach Medienberichten (exemplarisch: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/frueherer-bnd-informant-und-ehefrau-wegen-spionage-fuer-china-verurteilt-a-1c085bf8-0691-421f-aa42-47c2970e976a>) wegen Agententätigkeit für einen Geheimdienst der Volksrepublik China jüngst verurteilte ehemalige Referatsleiter für Internationale Sicherheitspolitik der CSU-nahen Hanns-Seidel-Stiftung Klaus L. im BND tätig, und war er in die Operation „Pamir“ involviert?

Die Frage betrifft solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren. Die Bundesregierung ist daher nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung dieser Frage nicht erfolgen kann. Der Schutz nachrichtendienstlicher Quellen und Verbindungen stellt ein primäres Schutzziel zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des BND dar. Der Quellenschutz ist höchstes Schutzgut des BND. Auch bei Veröffentlichung als Verschlussache und nach einer etwaigen Abstraktion der Informationen bestünde weiterhin die konkrete Gefahr, dass die

\* Das Bundeskanzleramt hat einen Teil der Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

veröffentlichten Informationen Rückschlüsse auf Quellen und Verbindungen zulassen. Dadurch würde nicht zuletzt eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit eventuell betroffener Quellen begründet, wodurch die Bundesregierung ihre staatliche Fürsorgepflicht verletzen würde. Insbesondere aber würde der BND in seinen Möglichkeiten der Informationsbeschaffung erheblich eingeschränkt. Denn die Anwerbung von Quellen setzt stets voraus, dass diese unbedingte Vertraulichkeit und Schutz ihrer Identität zugesichert wird – diese Zusicherung ist denknotwendig im Hinblick auf die Gefahren, denen sich die betroffenen Quellen selbst aussetzen. Würden nun Identitäten oder Informationen, die gewisse Rückschlüsse auf die Identitäten einzelner Quellen zuließen, offengelegt, würde das Vertrauensverhältnis zwischen dem BND und den durch ihn geführten Quellen empfindlich beschädigt. Dies hätte nicht nur die Gefahr eines Abwanderns bereits existierender Quellen zur Folge, sondern begründet zwangsläufig auch erhebliche Nachteile für zukünftige Informationsgewinnung durch den BND. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt auch die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten zu der Methodik und zu besonders schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten des BND bekannt würden, infolgedessen sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf die konkreten Vorgehensweisen und Methoden des BND ziehen könnten. Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Aufgabenbereichs des BND gem. § 1 Absatz 2 BNDG ist die auslands- und sicherheitsbezogene Informationsgewinnung des BND wesentliche Voraussetzung für die Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland. Würde die gegenwärtige und zukünftige Informationsgewinnung des BND durch die Offenlegung von nachrichtendienstlichen Quellen und Verbindungen nachhaltig beeinträchtigt, würde dies die Interessen der Bundesrepublik Deutschland empfindlich treffen. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Der Umstand der Verweigerung ist weder als Bestätigung noch als Verneinung des in der Frage angesprochenen Sachverhalts zu werten.



